



Informationen zur Haltung von Giftschlangen



Die Haltung von Giftschlangen ist **bewilligungspflichtig**. Wer eine Giftschlange halten möchte, benötigt dafür eine **Haltebewilligung** des Veterinäramts (vgl. Art. 89 Bst. h TSchV).

Bewilligungspflichtige Arten

Bewilligungspflichtig sind alle Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und **das Gift einsetzen können**. Davon nicht betroffen sind die vom BLV in der [Wildtierverordnung](#) festgelegten ungefährlichen Giftschlangen (Art. 89 Bst. h TSchV).

Mindestanforderungen

Giftschlangen müssen in Gruppen von mindestens **zwei Tieren** gehalten werden, solange dies der natürlichen Sozialstruktur der Art entspricht (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 5 TSchV).

Die Grösse des Geheges wird in **Körperlängen (KL)** des grössten darin gehaltenen Tieres angegeben. Die minimal vorgeschriebene **Gehegegrösse** für eine oder zwei Schlangen muss für die meisten Arten mindestens 1 x 0.5 KL betragen, mit einer Mindesthöhe von 0.5 – 0.7 KL. Diese Mindestfläche darf nicht unterschritten werden. Werden mehr als zwei Tiere gehalten, vergrössert sich die Mindestfläche um 0.5 x 0.2 KL für jedes zusätzliche Tier (Anhang 2 Tabelle 5 Ziffern 44 - 58 TSchV).

Das Gehege muss den Bedürfnissen der Art entsprechend eingerichtet sein. Dazu gehören je nach Art einsehbare Versteckmöglichkeiten und für baumlebende Arten Klettermöglichkeiten (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 8, 9, 11, 24 TSchV). **Temperatur** und **Luftfeuchtigkeit** sind dem ursprünglichen Lebensraum der Tiere anzupassen. Winterstarre oder Trockenruhe sind den Tierarten zu ermöglichen, bei denen dies zum natürlichen Verhalten gehört (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 3, 4, 13 TSchV).

Haltebewilligung

Wer eine Haltebewilligung für eine Giftschlange beantragen möchte, muss zuerst einen **Sachkundenachweis (SKN)** erwerben (vgl. Art. 85 Abs. 3 Bst. c; Art. 95 Abs. 1 Bst. d TSchV). Dieser kann in Form eines vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Kurses oder eines mindestens dreiwöchigen Praktikums absolviert werden (vgl. Art. 198 TSchV). Die Adressen der Kursanbieter sind auf der [Website](#) des BLV gelistet. Der SKN ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen **«Gesuchsformular für das Halten von Wildtieren»** beim Veterinäramt einzureichen. Das Formular ist auf der Website des Veterinäramts hinterlegt.

Sicherheit

Falls für die gehaltenen Arten verfügbar, müssen Antivenine (Seren) vorrätig gehalten oder über die Mitgliedschaft in einem Serumverein leicht zu beschaffen sein. Im Kanton Zürich haben die Halterinnen und Halter von Giftschlangen die Möglichkeit, sich mit einem festgelegten Beitrag am **Serumdepot** in der Kantonsapotheke zu beteiligen. Ausserdem muss ein Sicherheitsdatenblatt geführt werden mit Angaben zu Ärzten, ersten Hilfsmassnahmen und Standort der Antivenine.



Das Halten von gefährlichen Wildtieren setzt ausserdem eine **Haftpflichtversicherung** voraus. Die Abgabe gefährlicher Wildtiere an Personen unter 18 Jahren ist untersagt (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 23 TSchV).

Links

BLV: www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Heim- und Wildtierhaltung
Veterinäramt: www.veta.zh.ch > Tierschutz > Formulare & Merkblätter

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 4 Abs. 3 Bst. a TSchV Fütterung

3 Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:

- a. Die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

1 Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Art. 85 Abs. 3 Bst. c TSchV Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

3 In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

- c. sämtliche bewilligungspflichtigen Reptilien, ausser Riesen- und Meeresschildkröten, sowie Krokodile;

Art. 89 Bst. h TSchV Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- h. Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können (Giftschlangen), ausgenommen die vom BLV in einer Verordnung festgelegten ungefährlichen Giftschlangen.

Art. 95 Abs. 1 Bst. a und d TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- d. Die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;

Anhang 2, Tabelle 5 Ziffern 44 - 58 TSchV Besondere Anforderungen (nicht vollständig und gilt nicht für alle Arten)

- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmequelle vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann, ausser bei Freilandhaltung.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch, müssen so gewählt werden, dass eine Winter- oder Kältestarre oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten: z. B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswände, vorhanden sein.



- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 11) Einsehbare Versteckmöglichkeiten wie Boden- oder Baumhöhlen, Schlupfkästen, Korkröhren oder Ähnliches müssen vorhanden sein.
- 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- 13) In der Nacht muss eine deutliche Abkühlung stattfinden.
- 14) Von aussen bedienbarer Schlupfkasten oder eine andere Abtrennmöglichkeit muss vorhanden sein, auch bei Einzelhaltung).
- 23) Falls für die gehaltenen Arten verfügbar, müssen Antivenine (Seren) vorrätig gehalten oder über die Mitgliedschaft in einem Serumverein leicht beschaffbar sein.
- 24) Bei gewissen Arten müssen Stellen mit feinem, staubfreiem, losem Sand vorhanden sein, wo sich die Tiere eingraben können.